

Herrn
Mag. Daniel AJ Sokolov

YT [REDACTED] Whitehorse
[REDACTED]

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Dr. [REDACTED] LL.M.
Sachbearbeiterin

[REDACTED]
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.123.300

Auskunftspflichtgesetz
Sokolov Daniel AJ
Plattform "Frag den Staat" [#2985]
Ministerrat 23.3.2023
neuerlicher Antrag auf Auskunft

Sehr geehrter Herr Sokolov,

zu Ihren Ausführungen und Fragen in Ihrem Auskunftsersuchen vom 14. Februar 2024 teilt das Bundeskanzleramt in der im Betreff genannten Sache unter Verweis auf die inhaltlichen Ausführungen im Schreiben vom 7. Februar 2024, abgefertigt am 13. Februar 2024, mit wie folgt:

Das Bundeskanzleramt dankt für die Präzisierung Ihrer Anfrage. Dabei dürfte allerdings ein Missverständnis vorliegen:

So enthält die Beantwortung Ihres Auskunftsersuchens vom 7. Februar 2024 keine Darstellung der Rechtslage, sondern eine Zusammenfassung der von der Bundesregierung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu G 352/2021 – im „Bericht der Bundesministerin für EU und Verfassung, Zahl 2022-0.136.494, betreffend §§ 110 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 111 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 352/2021“ – vertretenen Rechtsauffassung.

Ergänzend wird Folgendes mitgeteilt:

Im Gesetzesprüfungsverfahren ist gemäß § 63 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 die Bundesregierung zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes berufen. Der Bundesregierung obliegt somit als Verfahrenspartei die „Verteidigung“ der angefochtenen (bundesgesetzlichen) Bestimmungen; die Äußerungen der Bundesregierung in Gesetzesprüfungsverfahren werden vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes (in Zusammenarbeit mit dem jeweils betroffenen Bundesministerium) ausgearbeitet und im Ministerrat beschlossen. Der konkrete (schriftliche) Ministerratsvortrag zum Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu G 352/2021 enthält

- eine Wiedergabe des Antrags des Antragstellers,
- eine wörtliche Wiedergabe der angefochtenen Gesetzesbestimmungen,
- eine Wiedergabe jener Verfassungsbestimmungen, die der Antragsteller durch die angefochtenen Bestimmungen als verletzt erachtet,
- den Hinweis, dass der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes das Bundesministerium für Justiz befasst und die nachfolgende Äußerung der Bundesregierung ausgearbeitet hat sowie
- den Antrag der Frau Bundesministerin, die Bundesregierung wolle den Verfassungsdienst ermächtigen, die nachfolgende schriftliche Äußerung an den Verfassungsgerichtshof zu richten.

Angemerkt wird, dass es sich dabei um standardmäßig aufzunehmende Elemente handelt, die in jedem Ministerratsvortrag betreffend eine Äußerung der Bundesregierung in einem Gesetzesprüfungsverfahren an den Verfassungsgerichtshof enthalten sind. Zudem enthält der Ministerratsvortrag – ebenfalls standardmäßig – die Äußerung der Bundesregierung als Anhang.

Vorschläge zur Änderung der Rechtslage oder sonstige Erörterungen enthält der Ministerratsvortrag nicht.

Die dem Ministerratsvortrag beigelegte Äußerung der Bundesregierung enthält

- eine Wiedergabe des Antrags des Antragstellers sowie eine wörtliche Wiedergabe der die Sicherstellung regelnden §§ 110 bis 114 StPO,
- eine kurze Darstellung der Rechtslage sowie des Anlassverfahrens,
- (formale) Ausführungen zur Zulässigkeit des Antrags,
- eine Zusammenfassung der Bedenken des Antragstellers,

- Ausführungen der Bundesregierung, in denen sie den Bedenken des Antragstellers entgegentritt,
- den Antrag, „der Verfassungsgerichtshof wolle 1. den Antrag – soweit er sich als zulässig erweist – als unzulässig zurückweisen, in eventu 2. aussprechen, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden“ sowie
- für den Fall der Aufhebung den Antrag, der Verfassungsgerichtshof wolle gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG für das Außerkrafttreten eine Frist von einem Jahr bestimmen.

Zusammengefasst vertrat die Bundesregierung in ihrer Äußerung die Ansicht, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht verfassungswidrig waren. Die wesentlichen Inhalte dieses Vorbringens der Bundesregierung werden vom Verfassungsgerichtshof unter Punkt III. 9. seines Erkenntnisses vom 14. Dezember 2023, G 352/2021, wiedergegeben (vgl. dazu auch die Beantwortung des Auskunftersuchens vom 7. Februar 2024).

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/> bzw. unter Eingabe der Geschäftszahl G 352/2021 in die Suchmaske kostenlos ungekürzt abrufbar.

Wien, am 5. März 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:



Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegen werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.


Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202635, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-04-16T16:00:44+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.